

I. Allgemeine Informationen

1. Zur Deckung der Betriebs- und Verwaltungskosten, des Sportbetriebes und zur Bildung zweckgebundener Rücklagen erhebt der Tennisclub Heusweiler Beiträge von den Mitgliedern.
2. Beiträge, Gebühren und Umlagen werden durch Beschlüsse des Vorstandes festgelegt. Dies bezieht sich auf deren Höhe, Zahlung und Fälligkeit.
3. Mit dem Beitritt zum Verein TC Heusweiler wird zurzeit keine Aufnahmegebühr erhoben..
4. Unabhängig hiervon kann für die Durchführung von Fördermaßnahmen für besondere Maßnahmen eine Kostenbeteiligung erhoben werden. Informationen hierzu werden vor Beginn der Maßnahmen veröffentlicht.

II. Umlagen

1. Zur Finanzierung eines außerordentlichen Finanzbedarfs kann der Verein TC Heusweiler eine Umlage erheben. Dabei kann es sich um
 - a) Sonderumlagen zur Sanierung des Vereins TC Heusweiler
 - b) Umlagen zur außergewöhnlichen Anschaffung oder Herstellung von Vereinsvermögen
 - c) allgemeine Umlagen zur Bestreitung und Unterhaltung von originären Vereinsaufgaben handeln.
2. Werden während eines laufenden Geschäftsjahres außerordentliche Mittel erforderlich, so kann der Vorstand einen zusätzlichen Sonderbeitrag (=Umlage) erheben. Diese Umlage ist im Verhältnis zum Jahresbeitrag festzulegen, darf jedoch 100 % hiervon nicht überschreiten und nur einmal im Geschäftsjahr erhoben werden. Eine Unterscheidung zwischen voll- und minderjährigen Mitgliedern ist hierbei zulässig.
3. In allen anderen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung. Ggf. ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die über die Festlegung des Sonderbeitrages entscheidet. Der durch den Sonderbeitrag eventuell entstandene Vermögenszuwachs bleibt Eigentum des Vereins.
4. Im Falle der Erhebung einer Umlage, wird der vom Vorstand beschlossene Betrag, innerhalb von sechs Wochen im Bankeinzugsverfahren eingezogen.

III. Sonderregelungen

1. Die Partnermitgliedschaft ist eine Sonderform der Beitragsgestaltung (Rabatt) und keine Mitgliedschaftsform. D.h. die einzelnen Mitglieder der Partnerschaft sind eigenständig Mitglied des Vereins. Die Beiträge sind begünstigt und werden gemeinsam erhoben.

2. Kinder bis 14 Jahre, Jugendliche bis 18 Jahre und Auszubildende und Studenten bis 27 Jahre werden in die entsprechenden Altersstufen eingeordnet und bei Überschreiten der Altersgrenzen automatisch umgestuft. Auszubildenden und Studenten über 18 Jahre haben einmal jährlich diesen Status nachzuweisen.
3. Kinder von aktiven Mitgliedern zahlen in den Beitragsklassen Kinder bis 14 Jahren, Jugendliche bis 18 Jahren und Auszubildende und Studenten bis 27 die Hälfte des Normalbeitrags.
4. Alle neu eintretende, aktive Mitglieder erhalten einen Willkommensbeitragsrabatt von 50% des Normalbeitrags.
5. Mitglieder, die in einem anderen Tennisverein Vollmitglied sind, erhalten einen Zweitmitgliedsrabatt von 50%.

IV. Abwicklung des Beitragswesens

1. Der Jahresbeitrag ist am 1. März des Jahres fällig und muss bis zu diesem Termin auf das Konto des Vereins eingegangen sein.
2. Bei Eintritt in den Verein wird der Normalbeitrag anteilig fällig (monatlich pro rata temporis); vom Eintrittsmonat bis zum 1. März des Folgejahres. Hierauf wird ein eventueller Willkommensrabatt von 50% angerechnet. Ein darüber hinausgehender Willkommensrabatt (50% des Normalbeitrages minus dem bereits gewährtem Willkommensrabatt) wird bei der Fälligkeit am 1. März des Folgejahres berücksichtigt
3. Das Mitglied hat sich für die Dauer der Mitgliedschaft zu verpflichten, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstitutes sowie Änderungen der Anschrift mitzuteilen.
5. Mitglieder, die mit der Zahlung im Verzug sind, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand mit einer Bearbeitungsgebühr von 10.00 Euro jährlich.
6. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren von dem Mitglied zu tragen.
7. Ist der Jahresbeitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen im Zahlungsverzug.
8. Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die hierbei anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

V. Gültigkeit der Beitragsordnung

1. Die Beitragsordnung tritt nach Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung in Kraft.
2. Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung. Über Änderungen entscheidet der Vorstand.
3. Die Beitragsordnung wurde durch den Vorstand am, in beschlossen.

Beitragssätze		
	Jahresbeitrag	
	Normal	Kind von aktivem Mitglied
Aktives Mitglied	160 €	
Paare / Lebensgemeinschaften	260 €	
Auszubildende, Studenten bis 27 Jahre	80 €	40 €
Jugendliche bis 18 Jahre	80 €	40 €
Kinder bis 14 Jahre	40 €	20 €
Inaktive	30 €	